



Fachbereich 2 – Wirtschaft
Soziale Sicherung
Wohngeldbehörde/Ausgleichsamt
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck

Hansestadt Lübeck
www.luebeck.de
wohngeld@luebeck.de
(0451) 115

Fragebogen für Auszubildende und Studenten

1. Name der sich in Ausbildung/ im Studium befindenden Person

2. Bezeichnung/ Fachrichtung der Ausbildung/ des Studiums

Bitte beifügen
- Ausbildungsvertrag oder
- aktuelle Studienbescheinigung

3. Dauer der aktuellen Ausbildung / des Studiums

Beginn

voraussichtliches Ende

4. Haben Sie bereits eine abgeschlossene Ausbildung/ Studium?

ja, als

nein

(Nachweis erforderlich)

5. Erhalten Sie Kindergeld?

Von den Eltern
(Nachweis erforderlich)

von der Familienkasse
(Nachweis erforderlich)

Nein, ich bin über 25 Jahre alt

Wie sind Sie krankenversichert? Bei privater oder freiwilliger Versicherung ist der Bescheid und ein Zahlbeleg einzureichen.

gesetzlich über den Arbeitgeber

Familienversicherung (Beitragsfrei; bis 25 Jahre oder über Ehegatten)

privat versichert. Die Beiträge bezahle ich folgende Person:

freiwillig versichert (auch studentische KV) . Die Beiträge bezahle ich folgende Person:

folgende Person:

7. Erhalten Sie weitere Unterstützung von Ihren Eltern oder anderen Personen? Dies gilt auch, wenn Ihre Eltern oder eine andere Person Kosten für Sie übernehmen. Hierzu gehören beispielsweise Studiengebühren/Semesterticket, KFZ-Versicherung/Raten, Miete, Nebenkosten (Strom, Telefon), Lebensmittel

Nein, ich erhalte keine Unterstützung von meinen Eltern oder anderen Personen

Ja, ich erhalte Unterstützung in Höhe von € von folgender Person/Personen:

(Nachweise erforderlich. Entweder durch Kontoauszug oder schriftliche Bestätigung/Vereinbarung der unterstützenden Person)

7. Warum erhalten Sie für Ihre Ausbildung/ Studium **keine** Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), BAföG oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III? (Mehrfachnennungen möglich)

Bei Studenten:

Fachrichtungswechsel nach dem 4. Semester

Abgeschlossenes Studium (Ein Masterstudium nach einem Bachelorstudium ist grundsätzlich förderungsfähig!)

Leistungsnachweise zum Abschluss des 4. Semesters konnten nicht erbracht werden

Das Einkommen der Eltern/ das eigene Einkommen ist zu hoch

Die Ausbildung selbst ist nicht nach dem BAföG förderungsfähig (Bestätigung der Ausbildungsstätte erforderlich/ Bei Beamtenanwärtern ist keine Bestätigung erforderlich)

Sonstiges:

Bei Auszubildenden:

Ich erhalte Meister-BAföG/ Aufstiegsförderung (Leistungen nach AFBG)

Es wurde bereits eine betriebliche Ausbildung (nicht schulisch) abgeschlossen

Das Einkommen der Eltern/ das eigene Einkommen ist zu hoch

Sonstiges:

Hinweise:

Der Wohngeldanspruch ist grundsätzlich abzulehnen, soweit alle Haushaltsmitglieder eine förderungsfähige Ausbildung/Studium absolvieren und keine in der Person liegenden Gründe vorhanden sind, die eine Förderung ausschließen. Sollte nur das anzurechnende Einkommen von Ihnen oder Ihren Eltern zu hoch sein, dann besteht kein Wohngeldanspruch. Die Altersgrenze für das BAföG wurde auf 45 Jahre angehoben, für BAB besteht keine Altersgrenze. Ein Anspruch auf BAB kann im Ausnahmefall auch bei einem bereits abgeschlossenem Studium bestehen.

Empfänger vom sogenannten Meister-BAföG (Leistungen nach dem Aufstiegsförderungsbildungsgesetz) sind grundsätzlich wohngeldberechtigt.

Um Ihnen grundsätzlich eine aussichtslose Antragstellung auf Ausbildungsförderung zu ersparen, sind die oben stehenden Fragen zu beantworten und mit den entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Wenn Sie keine Ausschlussgründe nennen dann muss die Wohngeldbehörde eine Entscheidung nach Aktenlage treffen. Soweit keine offensichtlichen Ausschlussgründe für die Ausbildungsförderung vorliegen, wird Ihr Wohngeldantrag wahrscheinlich abgelehnt. Sollten Sie bereits einen Bescheid über Ausbildungsförderung haben, können wir die notwendigen Informationen aus diesem Bescheid entnehmen.

Lübeck, den

Unterschrift der in Ausbildung/
Studium befindlichen Person

